Fotos

Aufnahme - Speicherung - Verbreitung - Einwilligung

Bei der Aufnahme, Speicherung und Veröffentlichung von Fotos gelten bestimmte Vorschriften.

1. Personenbezogene Daten

Als erstes sollten Sie sich fragen, ob auf dem Bild personenbezogene Daten enthalten sind.

Dazu gehören alle Merkmale, die eine Identifizierung der Person ermöglichen.

Das können viele Dinge sein, wie zum Beispiel das Gesicht, der Ort, der Grund des Fotos, aber auch mit dem Foto verbundene Informationen, die GPS-Daten, Ortsangaben unter Bildern, Namensnennungen.  
Sind diese vorhanden, ist es notwendig, dass Sie sich eine Einwilligung jeder auf dem Foto abgebildeten Person einholen.

1. Sind auf den Fotos Kinder abgebildet?

Wenn Sie auf den Fotos Kinder abbilden wollen, müssen Sie sich im Falle einer geplanten Veröffentlichung für alle Bilder, die veröffentlicht werden sollen, eine Einwilligung der Sorgeberechtigten einholen.

[Zugrunde liegt dem folgender Beschluss: der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland (Sitzung vom 17. April 2018 in Würzburg) :

Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten beschließt, dass zumindest für die Veröffentlichung von Bildern von Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die vorherige Einwilligung der Sorgeberechtigten unter Vorlage der jeweils zur Veröffentlichung vorgesehenen Bilder einzuholen ist. Der Beschluss korrespondiert mit der Entschließung der Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz der EKD vom 12.04.2018, dem sich die Konferenz anschließt.

Würzburg, 18.04.18]

1. Gibt es auch Bilder, die ohne Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden können?

Rechtlicher Hintergrund:  
Gerade ist umstritten, ob Bilder weiterhin dem Kunsturhebergesetz unterfallen oder ob diese komplett wie personenbezogenen Daten zu behandeln sind und somit unter die DSGVO/ das KDG fallen. In § 23 Kunsturhebergesetz gab es eine Sonderregelung, die vor allem das Fotografieren größerer Gruppen, Landschaften und Örtlichkeiten erleichterte, wenn auf den Fotos Menschen zu sehen waren:

Kunsturhebergesetz § 23:

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;

2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Unabhängig, ob das Kunsturhebergesetz Anwendung findet, ist dessen rechtliche Wertung in das KDG zu lesen.

Einfach ausgedrückt bedeutet dies, dass Sie die Sonderfälle aus § 23 Kunsturhebergesetz auch weiterhin anwenden können.

Diese Fälle sind aber immer individuell zu entscheiden!

Erklärungen zu den einzelnen Punkten:

1. Mit „Bereich der Zeitgeschichte“ sind Ereignisse / Personen gemeint, die von allgemeinen Interesse sind.

Dabei wird differenziert:

1. Absolute Personen der Zeitgeschichte, wie Politiker oder Prominente

Bildnisse dieser Personen fallen immer unter den Bereich der Zeitgeschichte

1. Relative Personen der Zeitgeschichte, dies sind Personen, die nur aus besonderen Anlass von allgemeinen Interesse sind.

Diese Personen dürfen auch nur in diesem Zusammenhang gezeigt werden

1. Als Beiwerk versteht man Personen, die nur am Rande von Bildern auftauchen. Das Hauptmotiv muss dabei allein die Umgebung und nicht die auch abgelichtete Person sein. Ist diese Person nicht mehr anonym, sondern löst sich heraus, so ist eine Einwilligung notwendig.
2. Öffentliche Versammlung können ebenfalls abgebildet werden. Wichtig ist hierbei, dass die Versammlung in der Öffentlichkeit stattfindet und diese im Vordergrund des Bildnisses steht.

Hierzu zählen auch öffentliche Veranstaltungen. Die Veranstaltung muss dabei eine Größe haben, dass die einzelne Person nicht mehr gesondert aus der Menge heraussticht.

Faustregel:   
Es geht um personenbezogene Daten. - Wird sich noch auf die Person bezogen?

Wichtig: (**immer beachten**)

Beachten Sie dazu jeweils auch den § 22 Absatz 2 des Kunsturhebergesetzes. Stellen Sie sich also die Frage, ob der Abgebildete ein berechtigtes Interesse hat, welches verletzt wird.

Wird die Intimsphäre der Person beeinträchtigt?

Sind die Fotos ehrverletzend oder rufschädigend?

Erfolgt die Aufnahme zu Werbezwecken / kommerziell?